

## Frauenstatut

Das gültige Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz wird durch folgendes Statut ersetzt:

### Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz

#### § 1 MINDESTQUOTIERUNG

(1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz sind paritätisch zu besetzen. Sollten weniger Frauen kandidieren bzw. gewählt werden, als einer paritätischen Besetzung entsprechen würde, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht nach § 3 dieses Frauenstatuts.

(2) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht nach § 3 dieses Frauenstatuts.

(3) Delegierte und Ersatzdelegierte der Kreisverbände für Gremien des Landesverbands Rheinland-Pfalz und Delegierte des Landesverbands für Gremien des Bundesverbands von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sind paritätisch zu wählen. Sollten weniger Frauen kandidieren bzw. gewählt werden, als einer paritätischen Delegation entsprechen würde, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht nach § 3 dieses Frauenstatuts.

#### § 2 VERSAMMLUNGEN

(1) Präsidien von Landesdelegiertenversammlungen werden paritätisch besetzt. Die

Versammlungsleitung übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

(2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz gelten.

(3) Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen von Bündnis90/DIE GRÜNEN, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, mindestens zur Hälfte weibliche Referentinnen einzuladen.

### **§ 3 FRAUENABSTIMMUNG UND VETORECHT**

(1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Landesdelegiertenversammlung (LDV) auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum bei allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.

(2) Die Mehrheit der Frauen einer LDV und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten LDV erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

(3) Lehnen die Frauen eine Öffnung von den Frauen zustehenden Plätzen in Gremien und auf Wahllisten für alle Mitglieder nach § 1 dieses Frauenstatuts ab, so bleiben diese Plätze bis zur nächsten Versammlung unbesetzt, sofern dem gesetzliche Fristen nicht entgegenstehen. Ein erneutes Veto gegen eine Öffnung ist möglich.

(4) Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen.

### **§ 4 FRAUENFORUM**

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten weiblichen Mitglieder abstimmen, ob sie ein Frauenforum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die Frauen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des Frauenforums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das Frauenforum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums.

(2) Auf dem Frauenforum können die Frauen nach § 3 des Frauenstatuts eine

Frauenabstimmung durchführen und das Vetorecht wahrnehmen.

## **§ 5 EINSTELLUNG VON ARBEITNEHMERINNEN**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern und Frauen sicher. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestparität erreicht ist.

## **§ 6 GESCHLECHTERGERECHTE SPRACHE**

Alle im Rahmen der politischen Arbeit von Bündnis90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz verfassten Texte sind in geschlechtsneutraler Sprache zu verfassen. Dies kann durch Nennung beider Geschlechter, die Verwendung des sogenannten Binnen-Is oder durch einen Unterstrich erfolgen.

## **§ 7 Landesfrauenkonferenz**

Landesfrauenkonferenzen finden auf Beschluss der LAG Frauen in Abstimmung mit dem Landesvorstand (oder einem höheren Gremium des Landesverbandes) statt.

## **§ 8 GELTUNG DES FRAUENSTATUTES RHEINLAND-PFALZ**

Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.